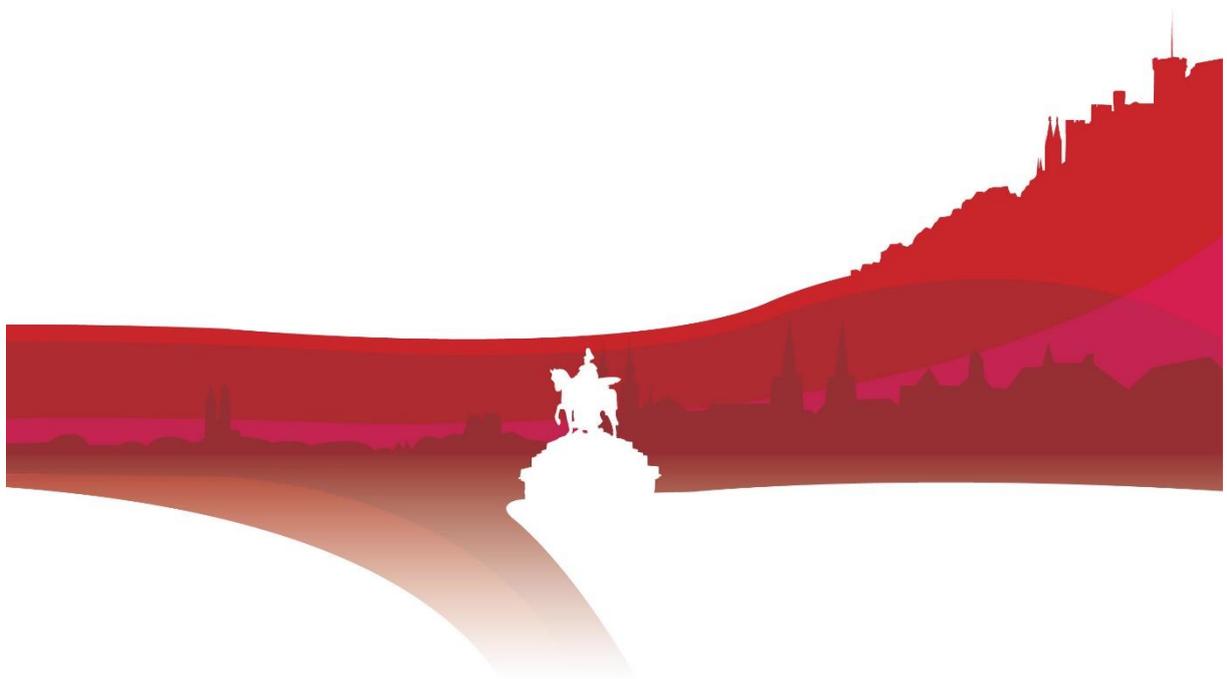


**Richtlinie und  
Rahmenkonzept**

# **Sozialraumbudget für Kitas in Koblenz**



## Richtlinie zur Verwendung des Sozialraumbudgets für Kitas in Koblenz

### Inhalt

Impressum.....	3
Einleitung.....	4
1. Rechtliche Grundlagen.....	5
2. Verwendungszwecke und Ziele.....	6
3. Inhaltliche Schwerpunkte.....	7
3.1. Interkulturell ausgerichtete Kita-Arbeit.....	7
3.2. Kita-Arbeit für Kinder mit und ohne Beeinträchtigung.....	7
3.3. Vereinbarkeit von Familie und Beruf; Chancengerechtigkeit.....	7
3.4. Kita-Sozialarbeit in und im Umfeld der Kitas.....	8
3.5. Arbeit in Kitas mit betriebserlaubnis-relevanten und sonstigen besonderen Bedarfen.....	9
4. Berechnungsmodi.....	9
4.1. Neue Berechnungsgrundlage.....	9
4.1.1. Sozialraumdaten der Kinder.....	10
4.1.2. Sozialraumdaten der Kindertagesstätten.....	10
4.1.4. Bildung des Schwellenwertes für die Auswahl der Kitas nach dem Kita-Sozialraumschlüssel ...	11
4.2. Mittel für Kitas mit besonderen Bedarfen.....	12
4.2.1. Kita-Öffnungszeiten zur Vereinbarkeit von Familie und Ausbildung bzw. Berufstätigkeit.....	12
4.2.2. Kitas mit inklusiver Betreuung von Kindern mit und ohne Beeinträchtigungen.....	12
4.2.3. Kitas mit besonderen räumlichen Anforderungen an die Aufsichtspflicht.....	12
4.3. Fachliche Reserve für zukünftige Bedarfe des Sozialraumbudgets.....	12
5. Kontingentierung und Bemessungskriterien des Sozialraumbudgets.....	13
5.1. Kitas mit besonderen sozialräumlichen Anforderungen.....	13
5.2. Kitas mit anderen besonderen Bedarfen.....	13
5.3. Zukünftig entstehende und unvorhersehbare Bedarfe.....	13
5.4. Umrechnung der einzelnen Budgetbestandteile in Vollzeitäquivalente je Kita.....	13
5.5. Zuweisung der Mittel je Kita und Träger.....	14
6. Antragsverfahren und Verwendungsnachweis.....	14
7. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer.....	15

## Impressum

### Herausgeber:

Stadtverwaltung Koblenz  
Jugendamt  
Postfach 201551  
56015 Koblenz

[jugendamt@stadt.koblenz.de](mailto:jugendamt@stadt.koblenz.de)

unter Mitwirkung von Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung:

- Marina Freund, Ev. Kirchenkreis Koblenz, Fachberatung Referat Kindertagesstätten
- Michaela Hinterwälder, Diözesan-Caritasverband Trier e.V.,  
Fachberatung für Katholische Kindertageseinrichtungen in der Region Koblenz
- Achim Meis, Caritasverband Koblenz e.V., Leitung Soziale Dienste
- Claudia Hilchenbach/Günther Knopp, KiTa gGmbH Koblenz, Gesamtleitung
- Beate Gniffke, Stadtverwaltung Koblenz, Fachberatung Städtische Kindertagesstätten
- Carsten Dohms, Stadtverwaltung Koblenz, Bildungsmonitoring
- Marc Fröhlich, Stadtverwaltung Koblenz, Jugendhilfeplanung

### Endredaktion:

Beate Gniffke; Marc Fröhlich

© Stadtverwaltung Koblenz, Mai 2025

## Einleitung

Mit dem **Sozialraumbudget** hat das Land Rheinland-Pfalz eine Option eröffnet, mit der die Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Kindertagesstätten, die unter besonderen Herausforderungen arbeiten, eine gezielte personelle Unterstützung gewähren können.

Das Sozialraumbudget verfolgt dabei unterschiedliche Ansätze, um einen Nachteilsausgleich für die Kitas nach der Umstellung auf das neue Landesrecht zu gewährleisten. Zum einen sollen Kitas die besonderen Anforderungen durch den Sozialraum, in dem sie sich befinden und der auf ihre Arbeit einwirkt, besser bewältigen können. Zum anderen geht es auch darum, die Kitas mit anderen konzeptionellen Bedarfen, die sich in der Regelpersonalisierung nur unzureichend berücksichtigen lassen, unterstützen zu können.

Das Sozialraumbudget knüpft an die in Koblenz bereits bewährten Strukturen einer bedarfsgerechten Kita-Landschaft an und führt zur Weiterentwicklung einer inklusiven Haltung in der Kita-Arbeit im Sinne des § 1 Abs. 2 KiTaG.

- Kindertageseinrichtungen, die sich durch ihren sozialräumlichen Ansatz der Kindertagesbetreuung mit einer intensiven Vernetzung von Familien, Schulen und Gemeinwesenarbeit auszeichnen, in Anknüpfung an die Spiel- und Lernstubenarbeit.
- Fachkräfte für die interkulturelle Arbeit, die zur Sicherung und Entwicklung eines interkulturellen Profils der Einrichtung beitragen und die multikulturelle Zusammensetzung der Gruppe als Erfahrungsfeld und Lernort für einen positiven, respektvollen und selbstverständlichen alltäglichen Umgang nutzen.
- Unterstützung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, u.a. durch die Gewährung von Zusatzpersonal für Kitas mit erweiterten Öffnungszeiten
- Förderung der inklusiven Kita-Arbeit, die auch über einzelfallbezogene Interventionen (Integrationshilfen) hinaus durch zusätzliche Personalkontingente eine gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Beeinträchtigungen zum Ziel hat.

Das ehemalige Landesprogramm Kita!Plus: Kita im Sozialraum mit einer Landesförderung von Kitas in Wohngebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf ermöglichte zusätzliche Ressourcen für niedrigschwellige Elternarbeit, wie z.B. die Vernetzung von Familien oder zielgerichtete Unterstützungsangebote. Zukünftig wird zudem die Möglichkeit geschaffen, Kita-Sozialarbeit – aufbauend auf den bewährten Strukturen – mit innovativen Konzepten in den Koblenzer Kindertagesstätten zu implementieren.

Im Fokus stehen dabei die inklusive Arbeit in den Koblenzer Kindertagesstätten, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Chance, sozialräumliche Bedarfe aufzugreifen, konzeptionell zu verankern und die Arbeit in den Kitas durch verlässliche, zusätzliche personelle Ressourcen zu unterstützen

Niedrigschwellige Unterstützungs- und Beratungsangebote für Familien, familienbildende Maßnahmen, bedarfsgerechte Betreuungsangebote und inklusive Arbeit stärken Teilhabe und Chancengerechtigkeit für die Kinder. Sie bieten damit die Grundlage einer lebensweltorientierten Kinder- und Jugendhilfe und unterstützen aktiv den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagesstätten.

## 1. Rechtliche Grundlagen

Das Kindertagesstätten-Gesetz des Landes Rheinland-Pfalz (KiTaG) vom 03.09.2019 bestimmt in § 25 (Zuweisungen des Landes) Absatz 5:

„Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zusätzlich Zuweisungen des Landes zur Deckung von personellen Bedarfen, die in Tageseinrichtungen aufgrund ihres Sozialraums oder anderer besonderer Bedarfe entstehen können (Sozialraumbudget). Die durch die Zuweisung ermöglichten personellen Verstärkungen müssen den Tageseinrichtungen zugeordnet werden, in denen sie wirksam werden.“

Die auf der Grundlage des Absatz 6 der vorgenannten Bestimmung ergangene Rechtsverordnung (KiTaG-Ausführungsverordnung – KiTaGAVO; Fassung vom 17.03.2021) führt dazu weiter aus:

### „§ 3 Sozialraumbudget

(1) Das Sozialraumbudget nach § 25 Abs. 5 KiTaG hat einen jährlichen Gesamtumfang von 50 Mio. EUR. Es erfolgt eine jährliche Erhöhung um 2,5 v. H., erstmals zum 1. Juli 2021. Ab dem Jahr 2022 erfolgt die Erhöhung auf der Grundlage des Sozialraumbudgets des Vorjahres.

(2) Die Zuweisung aus dem Sozialraumbudget an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bemisst sich zu 40 v. H. nach dem Anteil der Kinder unter sieben Jahren in seinem Bezirk an allen Kindern unter sieben Jahren im Land und zu 60 v. H. nach dem Anteil der Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch unter sieben Jahren in seinem Bezirk an allen Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch unter sieben Jahren im Land. Sie deckt bis zu 60 v. H. der nach Absatz 3 entstehenden Personalkosten ab. Die den Bemessungsgrundsätzen nach Satz 1 zugrunde liegenden Daten der Bezirke der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstmals mit Wirkung für das Jahr 2027, dann alle fünf Jahre mit Wirkung ab dem Folgejahr überprüft und angepasst.

(3) Die Verwendung der Zuweisungen aus dem Sozialraumbudget nach § 25 Abs. 5 Satz 1 KiTaG setzt eine nachvollziehbare Beschreibung des Sozialraums der Tages-einrichtungen im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowie eine auf dieser Beschreibung aufbauende Konzeption für den Einsatz der Mittel voraus.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sieht ein zweckmäßiges Verfahren zur Erstellung der Beschreibung und der Konzeption nach Absatz 3 vor; § 19 Abs. 4 Satz 1 und 2 KiTaG und § 1 Abs. 1 Satz 4 gelten entsprechend. Liegt eine Beschreibung des Sozialraums und eine Konzeption für den Einsatz der Mittel vor, kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zuweisung aus dem Sozialraumbudget für Personal für die Tageseinrichtungen in seinem Bezirk einsetzen, das die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 2 Satz 2 KiTaG erfüllt.

(5) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe überprüft seine Beschreibung des Sozialraums und die Konzeption nach Absatz 3 spätestens alle fünf Jahre.“

Auf diesen Grundlagen beruhend, werden die nachfolgenden Regelungen für den Zuständigkeitsbereich des Jugendamts der Stadt Koblenz getroffen.

## 2. Verwendungszwecke und Ziele

Das Sozialraumbudget dient zur Deckung von Bedarfen über den Personalschlüssel hinaus, die in den Koblenzer Kindertageseinrichtungen aufgrund ihrer sozialräumlichen Situation oder anderer besonderer Bedarfe bestehen bzw. entstehen. Die Richtlinie umfasst die Bereiche inklusive Arbeit in der Kindertagesstätte, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Chancengerechtigkeit und Kita-Sozialarbeit. Durch objektive Kriterien ausgewählte Sozialräume mit strukturell besonderen Bedarfen erhalten zusätzliche personelle Ressourcen. Leitungen und Kita-Teams können so deutlich in ihren Aufgaben, insbesondere mit Blick auf die in den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten RLP verankerte Erziehungs- und Bildungspartnerschaft, unterstützt werden. Die Kindertagesstätte versteht sich als Teil des Gemeinwesens und übernimmt somit eine wichtige Aufgabe im Sinne des § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII).

### Interkulturelle und inklusive Arbeit, Chancengerechtigkeit:

Um strukturellen Benachteiligungen entgegenzuwirken und Chancengerechtigkeit für alle Kinder zu ermöglichen, sind die interkulturelle und inklusive Arbeit in den Kindertagesstätten als Meilensteine der Kita-Arbeit mit Inkrafttreten des KiTaG ab 01.07.2021 konzeptionell verankert.

### Vereinbarkeit von Familie und Beruf:

Kindertagesstätten, die bereits ein erweitertes Betreuungsangebot bereitstellen, sollen auch zukünftig in ihrer Arbeit unterstützt werden, wie z.B. Betriebskindertagesstätten, Kindertagesstätten an Hochschulstandorten oder Kindertagesstätten mit erhöhten Bedarfen an erweiterten Öffnungszeiten hinsichtlich einer Vereinbarkeit von Familienzeit und beruflichen oder ausbildungsbedingten Anforderungen.

### Kita-Sozialarbeit:

*„Die Kindertagesstätte ist ein Teil des Gemeinwesens und sollte auch Teil eines Netzwerkes sein, das die Bedürfnisse und Interessen von Kindern, Eltern und Familien auf regionaler Ebene im Blick hat. Die Kindertagesstätte unterstützt damit den öffentlichen Träger bei der Erfüllung des in § 81 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes festgelegten Auftrages zur Zusammenarbeit. Durch vielfältige Kontakte zum Umfeld kann der Erfahrungsraum von Kindern und Eltern entscheidend erweitert werden.“<sup>1</sup>*

Die Kindertagesstätte ist ein Ort, der niedrigschwellig und ohne Zugangsbarrieren mit den Familien in Kontakt tritt und somit vielfältige Inhalte der Eltern- und Familienbildung transportieren kann. Zusätzliche Personalressourcen und Konzepte zur Kita-Sozialarbeit sollen Familien entsprechend ihrem Lebensumfeld in ihren Erziehungskompetenzen stärken und somit eine Chancengerechtigkeit für die Kinder herbeiführen.

Neben den aufgeführten Aspekten soll auch die Möglichkeit eingeräumt werden, auf zukünftig entstehende und unvorhersehbare Bedarfe entsprechend der Richtlinie reagieren zu können.

---

<sup>1</sup> Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in RLP - 2014

### 3. Inhaltliche Schwerpunkte

#### 3.1. Interkulturell ausgerichtete Kita-Arbeit

Ein Aspekt der Inklusion ist die interkulturell ausgerichtete Kita-Arbeit.

Im Leitbild der Stadt Koblenz ist die Förderung interkulturellen Lebens festgeschrieben. Die interkulturelle Arbeit in den Kindertagesstätten richtet sich an alle Kinder, unabhängig von ihrer Herkunft. Ziel ist die Entwicklung einer interkulturellen Kompetenz. Jedes Kind wird auf dem Hintergrund seiner familiären Erfahrungen und Möglichkeiten angenommen, in seiner Entwicklung unterstützt und gefördert. Der Erwerb der deutschen Sprache ist dabei entscheidend. Sprachkenntnisse sind die Voraussetzung für Lernen, Verständigung, gegenseitiges Kennenlernen, Teilhabe und Chancengerechtigkeit.

Seit 2004 wurden Grundsätze, Ziele und Aufgaben für die interkulturelle Arbeit in Koblenzer Kindertagesstätten in einer Richtlinie festgeschrieben, ein entsprechendes Personalkontingent vorgehalten und somit die Basis einer gelingenden Integration geschaffen.

#### 3.2. Kita-Arbeit für Kinder mit und ohne Beeinträchtigung

Inklusion bedeutet auch die Arbeit mit Kindern mit und ohne Beeinträchtigung.

Der Gesetzgeber hat in § 22a SGB VIII festgeschrieben, dass Kinder mit und ohne Behinderung, sofern der Hilfebedarf es zulässt, gemeinsam gefördert werden.

Im KiTaG RLP ist die gemeinsame Kinderbetreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen in § 1 (2) verankert.

Die UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen fordert eine barrierefreie und inklusive Gesellschaft, das Recht auf Selbstbestimmung und Partizipation und erkennt Behinderungen als normalen Bestandteil menschlichen Lebens und als Bereicherung in der Gesellschaft an.

Die Kommunen sind verpflichtet, Benachteiligungen von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern und ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben zu ermöglichen. Alle Kinder sollen möglichst in ihrem Lebensumfeld aufwachsen und erfahren, dass es normal ist, verschieden zu sein.

#### 3.3. Vereinbarkeit von Familie und Beruf; Chancengerechtigkeit

Kinder haben ein Recht auf eine bestmögliche Förderung und Entwicklung. Eltern wünschen sich, Familienzeit und berufliche Anforderungen in Einklang zu bringen. Eine positive Entwicklung und eine Chancengerechtigkeit für Kinder sind dann gegeben, wenn sie eine gute Qualität in beiden Kontexten erfahren, Kita und Familie. (s.a. § 1 Abs. 3 KiTaG)

Die veränderte Arbeitswelt, der Wunsch nach Vereinbarkeit von Familie und Beruf, aber auch Ausbildung oder Arbeitslosigkeit, erfordern ein Angebot von bedarfsorientierten Öffnungszeiten und Betreuungsangeboten. Insbesondere an Kindertagesstätten in betrieblicher Trägerschaft oder mit betrieblichen Betreuungskontingenten ist eine Flexibilisierung von Betreuungs- und

Öffnungszeiten angezeigt. Der damit einhergehende erhöhte organisatorische Aufwand kann über zusätzliche Personalkontingente für verlängerte Öffnungszeiten an einzelnen Kitas berücksichtigt werden.

### 3.4. Kita-Sozialarbeit in und im Umfeld der Kitas

Die Kita-Sozialarbeit hat den Auftrag, struktureller Benachteiligung mit Blick auf Chancengerechtigkeit für Kinder und Familien und Inklusion entgegenzuwirken. So können Maßnahmen, die die Lebensbedingungen von Kindern positiv unterstützen, entwickelt und umgesetzt werden. Der präventive Ansatz in der Kita-Sozialarbeit ermöglicht frühzeitige Interventionen und hat die Stärkung des Selbsthilfepotentials im Blick.

Die konzeptionellen Überlegungen zur Kita-Sozialarbeit können an Programme und Konzepte vor dem Jahr 2021 anknüpfen:

- Die **Spiel- und Lernstuben**, die ihren Auftrag als ganzheitlichen, sozialräumlichen Ansatz durch eine enge Vernetzung mit Familien, Schulen und Gemeinwesenarbeit definierten. Hier spielten niedrigschwellige Angebote und eine Beteiligungskultur mit dem Ansatz der Armutsprävention eine wesentliche Rolle.
- Das **Landesprogramm Kita!Plus – Kita im Sozialraum** ermöglichte seit 2012 eine zusätzliche Ressource für niedrigschwellige Elternarbeit und die Entwicklung zu Nachbarschafts- und Kommunikationszentren.

Die Stadt Koblenz beteiligte sich seit Beginn am Landesprogramm Kita!Plus und förderte bis 2021 Kitas entsprechend den Kriterien. Die verfasste Konzeption „Sozialraumorientierte Familienbildung im Rahmen des Landesprogramms Kita!Plus“ war die Grundlage für die Arbeit. Etablierte und zielführende Angebote sollten auch nach Inkrafttreten des neuen KiTa-Gesetz RLP ab 01.07.2021 im Rahmen der Kita-Sozialarbeit weitergeführt werden. Die Umsetzung in Koblenz erfolgte seit 2013 in Form von fünf Standorten in unterschiedlichen Stadtteilen und seit 2015 mit weiteren Einzelmaßnahmen mit Schwerpunkt geflüchtete Familien.

Aufgaben für Kita-Sozialarbeit lassen sich wie folgt umschreiben:

- Kita-Sozialarbeit unterstützt die Arbeit der Kindertagesstätten mit niedrigschwelligen Angeboten für Familien, wie z.B. Hilfestellungen für Eltern beim Umgang mit Behörden und Ämtern, professionelle Unterstützung in allgemeinen Erziehungsfragen oder die Ermutigung Beratungs- und Hilfeangebote anzunehmen und zu organisieren.
- Kita-Sozialarbeit entlastet mit ihrer unterstützenden Arbeit Leitung und Team der Kindertagesstätten.
- Kita-Sozialarbeit trägt dazu bei, Armutslagen von Familien zu erkennen und sensibel Hilfen anzubieten und zu organisieren.
- Kita-Sozialarbeit fördert und begleitet die Zusammenarbeit im Sozialraum mit Kitas, Schulen, Beratungs- und Bildungsträgern. Dabei ist eine organisierte Zusammenarbeit zwischen den Kitas im Sozialraum ebenso konstitutiv wie die Gestaltung des Übergangs von Kitas zur Grundschule und die Organisation von Familienbildungsarbeit in und an der Kita.

- Kita- Sozialarbeit unterstützt die pädagogischen Fachkräfte bei der Wahrnehmung, Analyse und Gestaltung des Umgangs mit herausfordernden kindlichen Verhaltensweisen im Kita-Alltag.<sup>2</sup>
- Eine Willkommenskultur, die Prävention und eine positive Unterstützung der Lebensbedingungen von Familien sind weitere Qualitätsmerkmale von Kita-Sozialarbeit.

Die Kita-Sozialarbeit knüpft inhaltlich an Familienbildung – Stärkung der Familienkompetenz an. Im Jugendamt wurde 2013 die Stelle „Familienbildung im Netzwerk“ eingerichtet. Die Netzwerkkoordinatorin arbeitet in Kooperation mit dem Netzwerk Familienbildung, welches bei der Kath. Familienbildungsstelle Koblenz e.V. angesiedelt ist, dem Netzwerk Kindeswohl der Stadt Koblenz und weiteren Akteuren im Rahmen der Familienbildung zusammen. Eine Begleitung der Kitas und die Mitarbeit in AG – Frühe Hilfen gemäß § 78 SGB VIII sind Bestandteile der Netzwerkarbeit. Eine Zusammenarbeit ermöglicht eine enge Vernetzung und Steigerung der Angebotsvielfalt für Familien und Mitarbeitende in den Kindertagesstätten.

Kita-Sozialarbeiter\*innen können für mehrere Kindertagesstätten in unterschiedlicher Trägerschaft tätig sein. Eine entsprechende Vereinbarung zwischen den jeweiligen Kita-Trägern ist hierzu notwendig. Die Fachkräftevereinbarung für Kindertagesstätten in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage für die fachliche Eignung für die im Rahmen der Kita-Sozialarbeit tätigen Personen. Je nach konzeptioneller Ausrichtung können Erfahrungen mit der Arbeit im Sozialraum oder den bisher bewährten Strukturen von Vorteil sein.

### 3.5. Arbeit in Kitas mit betriebserlaubnis-relevanten und sonstigen besonderen Bedarfen

Sofern es die räumlichen Gegebenheiten erfordern, kann zur Gewährleistung der Aufsichtspflicht zusätzliches Personal im Rahmen des Betriebserlaubnis-Verfahrens durch das Landesjugendamt (nach Maßgabe des Rundschreibens 31/2021) für einzelne Kita-Standorte eingefordert werden. Diese zusätzlichen Personalkontingente sind außerhalb der Regel-Personalisierung zu berücksichtigen und daher Bestandteile des Sozialraumbudgets.

## 4. Berechnungsmodi

### 4.1. Neue Berechnungsgrundlage

Mit den Erfahrungswerten der letzten Jahre hat unsere Kommunale Statistikstelle die Berechnungsgrundlage des Sozialraumbudgets neu ausgerichtet. So wurde 2021 einzig der Sozialraum der Kinder als Bemessungsgrundlage genommen, dies wird nun ergänzt durch den Sozialraum der Kindertagesstätte. Die Kombination aus Sozialraumdaten der Kinder und Sozialraumdaten der Kindertagesstätten wird nun noch präziser den Gesamtbedarf der Kindertagesstätte beschreiben.

---

<sup>2</sup> Dazu gehören Überlegungen zu Anpassungen in der Alltagsgestaltung, Reflektieren des eigenen Verhaltens wie auch Begleitung der Eltern im Prozess für eine mögliche Diagnostik als Voraussetzung für die Unterstützung durch eine Integrationshilfe.

#### 4.1.1. Sozialraumdaten der Kinder

Der Sozialraum der Kinder wird über den Sozial-Belastungs-Index auf Ebene der 100 statistischen Bezirke der Stadt beschrieben. Der Index basiert auf Daten des Einwohnermeldeamtes, Jugendamtes und des Sozialamtes. Die aufgelisteten Daten werden verwendet.

- Anzahl der nichterwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Erwerbsgemeinschaften nach SGB II
- Anzahl der Empfänger:innen von Leistungen nach SGB II oder SGB XII im erwerbsfähigen Alter (15 bis unter 65 Jahre)
- Anzahl der Empfänger:innen von Leistungen nach SGB XII im Alter von mindestens 65 Jahren außerhalb von Einrichtungen
- Anzahl der eingeleiteten Jugendgerichtsverfahren
- Anzahl der Empfänger:innen von Hilfen zur Erziehung
- Anzahl der Einwohner:innen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren
- Anzahl der Einwohner:innen im Alter von mindestens 65 Jahren in Privathaushalten
- Anzahl der Einwohner:innen im Alter von 14 bis unter 21 Jahren
- Anzahl der Einwohner:innen im Alter von unter 21 Jahren

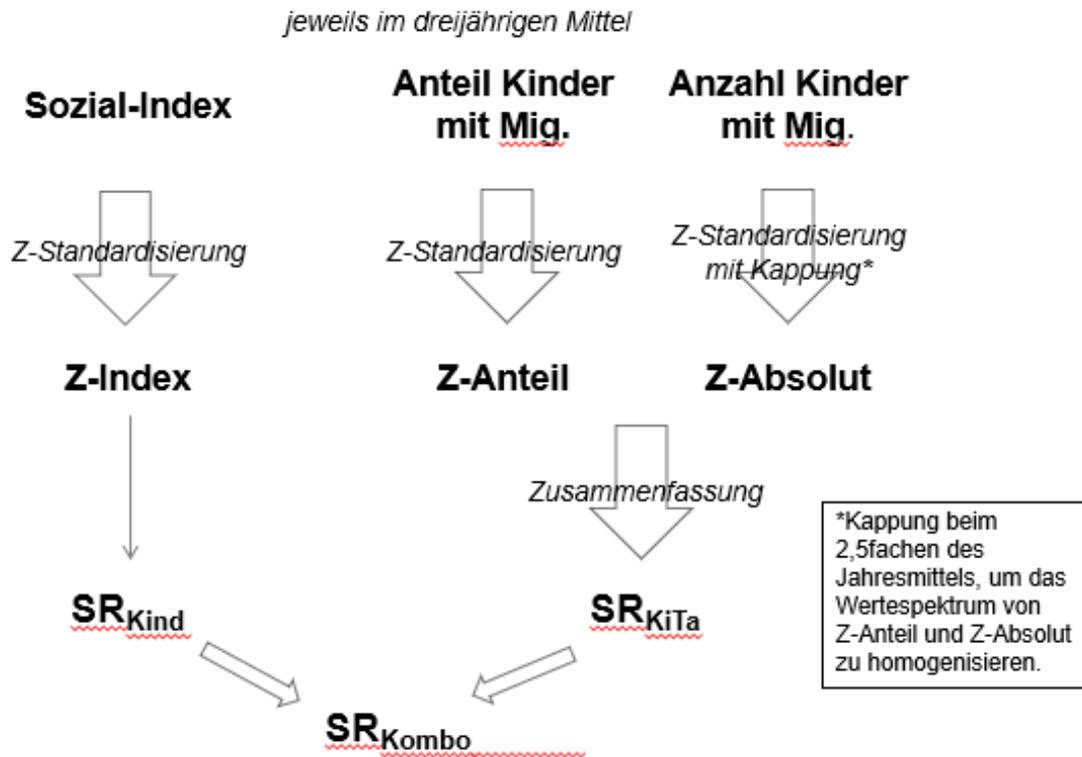
Für jede Kita wird der Mittelwert der sozialen Belastung auf Basis der gemeldeten Kita-Kinder der letzte drei Jahre berechnet, dadurch wird eine Stabilität des Einzugsgebiets erreicht und es gibt eine Resistenz gegenüber Ausreißerjahren. Dieser Mittelwert wird dann mittels Z-Standardisierung berechnet und als „Wohnort-Index“ beschrieben.

#### 4.1.2. Sozialraumdaten der Kindertagesstätten

Für den Sozialraum der Kita wird ein Index-Wert aus jeweils Anteil und Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund berechnet - auch wieder auf Basis der Belegzahlen der letzten drei Jahre. Es werden der Anteil und das dreijährige Mittel der absoluten Fallzahlen Kinder mit Migrationshintergrund berechnet. Beide Werte sind auf das 2,5-Fache des städtischen Mittels begrenzt und werden dann gekappt. Damit wird das Wertespektrum homogenisiert und verzerrende Ausreißer ausgeschlossen. Zudem werden Anteils- und Absolutwerte damit auf gleichem Niveau gewichtet. Nach dieser Kappung werden die Werte jeweils mittels Z-Standardisierung standardisiert. Die beiden Werte werden dann zusammengefasst. Dieser Wert ist dann der kombinierte Sozialraumwert.

#### 4.1.3. Zusammenführung der Werte

Die beiden Sozialraumdaten der Kinder und die Sozialraumdaten der Kindertagesstätten werden wie folgt kombiniert:



Anschließend wird die Größe der Kindertagesstätte (im dreijährigen Mittel) miteinbezogen.

$$VS_{KiTa} = \frac{2 \times SR_{Kombo} + G_{KiTa}}{3}$$

Der ermittelte Wert kann dann auf die zur Verfügung stehenden Vollzeitäquivalente umgelegt werden.

#### 4.1.4. Bildung des Schwellenwertes für die Auswahl der Kitas nach dem Kita-Sozialraumschlüssel

Um die Kitas für eine Zuweisung zusätzlicher Personalstellenkontingente nach den Anforderungen des Sozialraums bedarfsgemäß aus allen Kitas herauszufiltern, muss der Wert des  $VS_{KiTa}$  größer oder gleich 0,125 betragen. Damit sind die auf eine Kita entfallenden Stellenanteile auf mindestens eine Viertelstelle auf- bzw. abzurunden. Eine solche Rundung der Stellenanteile wird für die Stabilität der zusätzlichen Personalkontingente für sinnvoll gehalten.

Sofern die Summe der zu berücksichtigenden  $VS_{\text{Kita}}$  –Werte von dem nach 5.1 verfügbaren Personalstellenkontingent abweicht, ist sie über einen Faktor entsprechend nachzujustieren.

## 4.2. Mittel für Kitas mit besonderen Bedarfen

### 4.2.1. Kita-Öffnungszeiten zur Vereinbarkeit von Familie und Ausbildung bzw. Berufstätigkeit

Über die Regel-Personalisierung für die Kindertagesstätten auf der Grundlage von § 21 Abs. 3 KiTaG ist die tägliche Betreuungszeit für Kinder gesichert. Es wird davon ausgegangen, dass eine 9-stündige tägliche Öffnungszeit der Kitas (z.B. im Zeitrahmen 7.30 bis 16.30 Uhr) an fünf Wochentagen die Regel ist und den Betreuungsbedarfen der meisten Familien gerecht wird.

In besonderen Konstellationen (z.B. betrieblich ausgerichtete Kitas, Kitas an Hochschulstandorten) kann eine darüber hinaus gehende Öffnungszeit von Kitas zur Vereinbarkeit der Familienzeit mit den beruflichen bzw. ausbildungsbedingten Anforderungen der Elternschaft erforderlich sein. Hierfür können zusätzliche Personalkontingente unter diesen Voraussetzungen gewährt werden:

- bis zu 0,25 Personalstellen je Betreuungssetting im Rahmen einer mehr als 9-stündigen täglichen Öffnungszeit, die die vereinbarte maximale Betreuungszeit um mindestens eine Stunde überschreitet;

### 4.2.2. Kitas mit inklusiver Betreuung von Kindern mit und ohne Beeinträchtigungen

Eine bislang gewährte Zusatzpersonalisierung für Kitas, die eine inklusive Betreuung von Kindern mit und ohne Beeinträchtigung in integrativen Gruppen anbieten, ist im Wege der Regel-Personalisierung nicht mehr vorgesehen.

Um die inklusiv ausgerichtete Arbeit dieser Kitas weiterhin gezielt fördern und personell unterstützen zu können, kann je integrativer Kita-Gruppe (davon mindestens 5 Kinder mit Beeinträchtigungen) ein Kontingent von bis zu 0,5 einer zusätzlichen Personalstelle (Erzieher\*in) gefördert werden.

### 4.2.3. Kitas mit besonderen räumlichen Anforderungen an die Aufsichtspflicht

In Fällen, in denen die räumlichen Gegebenheiten der Kita es erfordern, dass Mehrpersonal gewährt werden muss, ist dies vom Landesjugendamt im Wege des Betriebserlaubnisverfahrens zu dokumentieren. Die Kriterien des Betriebserlaubnisverfahrens werden für die Bemessung nach dieser Richtlinie herangezogen.

## 4.3. Fachliche Reserve für zukünftige Bedarfe des Sozialraumbudgets

Die vorliegende Richtlinie für das Sozialraumbudget hat eine mittelfristige Gültigkeitsdauer. Daher sind auch die absehbaren zukünftigen Kita-Strukturen zu berücksichtigen. Ebenso sind Vorkehrungen für im Gültigkeitszeitraum ggf. zusätzlich auftretende Bedarfe zu treffen.

Um eine Fachreserve für die absehbaren und nicht absehbaren Bedarfe bilden zu können, die aus dem Sozialraumbudget zu decken sind, wird ein angemessener Anteil bestimmt und bis zur Umsetzung dieser derzeit noch nicht im Einzelnen zu quantifizierenden Bedarfen von der Verteilung des Budgets ausgenommen.

## 5. Kontingentierung und Bemessungskriterien des Sozialraumbudgets

### 5.1. Kitas mit besonderen sozialräumlichen Anforderungen

Dieser Kernbestandteil des Sozialraumbudgets soll in seiner Wertigkeit einen Anteil von mindestens 50% der Mittel für dieses Segment nicht zu unterschreiten.

### 5.2. Kitas mit anderen besonderen Bedarfen

Für diesen inhaltlichen Ansatz ist der Status quo bei integrativ bzw. inklusiv ausgerichteten Kitas und den – vor allem betrieblich ausgerichteten – Kitas mit erweiterten Öffnungszeiten zu berücksichtigen. Außerdem ist hier der Bedarf für betriebserlaubnis-relevantes Personal zu veranschlagen, der sich insbesondere aus räumlichen Besonderheiten der Kita ergeben kann.

### 5.3. Zukünftig entstehende und unvorhersehbare Bedarfe

Zur Sicherung der absehbaren zukünftigen Bedarfe (noch zu errichtende Kita-Plätze) und unvorhergesehene Bedarfe ist zu Beginn der Umsetzung der Richtlinien eine fachliche Reserve in Höhe von 15% einzuplanen.

### 5.4. Umrechnung der einzelnen Budgetbestandteile in Vollzeitäquivalente je Kita

Die Stadt Koblenz erhält für das erste Halbjahr 2026 zunächst einen Betrag von 1.040.831€, der Eigenanteil beträgt 693.887€. Für die Fortführung des Sozialraumbudgets nach dem ersten Halbjahr 2026 gibt es von der Landesregierung noch keine Endgültige zusage, daher werden die Werte des ersten Halbjahrs von 2026 als Grundlage für eine Hochrechnung genommen.

Für die Kalkulation der Personalbedarfe ist von den voraussichtlich jährlich verfügbaren Beträgen auszugehen. Hierbei ist eine Dynamisierung um 2,5% p.a. vorgesehen. Nach diesen Vorgaben stehen für das Jugendamt der Stadt Koblenz folgende Beträge aus dem Sozialraumbudget während der Geltungsdauer dieser Richtlinie zur Verfügung:

Mittel aus dem Sozialraumbudget für Koblenz	Anteil	Bezugszeitraum		
		2026	2027	2028
maximale Landesförderung	60%	2.081.662,00 €	2.133.703,55 €	2.187.046,14 €
maximale kommunale Förderung	40%	1.387.774,00 €	1.422.468,35 €	1.458.030,06 €
<b>Gesamtbudget</b>	<b>100%</b>	<b>3.469.436,00 €</b>	<b>3.556.171,90 €</b>	<b>3.645.076,20 €</b>

Zur Umrechnung des jährlichen Sozialraumbudgets auf Personalstellenanteile bedarf es eines durchschnittlichen Personalstellen-Kostenwerts. Da grundsätzlich zwischen den Professionen „Erzieher\*innen“ und „Sozialarbeiter/-pädagog\*innen“ zu unterscheiden ist, wird für beide Berufsgruppen jeweils ein gesonderter Durchschnittswert (nach TVÖD-SuE) ermittelt.

Anhand einer Zuordnung und Quantifizierung der Professionen für die unterschiedlichen Anforderungsbereiche im Sozialraumbudget kann damit eine überschlägige Kalkulation der Personalbedarfe vorgenommen werden.

## 5.5. Zuweisung der Mittel je Kita und Träger

Die Kita-Träger können ihren Bedarf für zusätzliche Personalkontingente aus dem Sozialraumbudget nach den Maßgaben des Abschnitts 6 beim Jugendamt geltend machen.

Aus den Anträgen muss hervorgehen, für welche inhaltlichen Schwerpunkte gemäß dieser Richtlinie und in welchem Umfang das Mehrpersonal beantragt wird.

Das Jugendamt gewährt den Trägern die zusätzlichen Mittel im Rahmen des jeweils für ein Haushaltsjahr verfügbaren Budgets gem. Abschnitt 5.4 und bis zum jeweiligen Höchstbetrag der auf eine Personalstelle anteilig entfallenden Beträge.

Übersteigt das Volumen aller positiv zu entscheidenden Anträge das des verfügbaren Budgets, sind die Mittel jeweils im Verhältnis von Budget zum Antragsvolumen zu kürzen.

Die Mittelverteilung erfolgt nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses nach Maßgabe dieser Richtlinie durch die Verwaltung.

## 6. Antragsverfahren und Verwendungsnachweis

Die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel werden den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zugeteilt.

Die jährliche Mittelzuweisung des Landes erfolgt über eine vorläufige Jahreszuwendung an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Form von drei Abschlagszahlungen Anfang Februar, Juni und Oktober für das jeweilige Förderjahr.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermittelt die im Vorjahr aufgewendeten Landesmittel bis spätestens 31.12. eines Kalenderjahres in Form eines Gesamtverwendungsnachweises an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.

Auf diesen Grundlagen gelten folgende Verfahrensschritte für den Bereich der Stadt Koblenz:

Die eingereichten Anträge für den Zeitraum 01.01.2026 -31.12.2028 gelten als Grundlage für die weitere Bearbeitung und Bewilligung.

- Für den Zeitraum 01.01.2026 -31.12.2028 erhält der Träger für Kitas mit besonderen sozialräumlichen Anforderungen (Interkulturelle Arbeit und Kita-Sozialarbeit) einen Bewilligungsbescheid über die Zuweisung der Mittel aus dem Sozialraumbudget mit jährlich drei Abschlagszahlungen, gelten unter Vorbehalt der Bereitstellung der Mittel im Haushalt sowie der Auszahlung der Zuschüsse durch das Land, als unbefristete Zuweisung für diesen Zeitraum.
- Für den Zeitraum 01.01.2026 -31.12.2028 erhält der Träger für Kitas mit anderen besonderen Bedarfen einen Bewilligungsbescheid über die Zuweisung der Mittel aus dem Sozialraumbudget mit jährlich drei Abschlagszahlungen. Um auf veränderte Bedarfe der Einrichtungen reagieren zu können, werden die Bewilligungsbescheide unter dem Vorbehalt des Widerrufs gem. §36 Abs. 2 Nr.3 VwVfG erlassen.
- Grundlagen der Bewilligungsbescheide sind §25 KiTaG und § 3 KiTaGAVO, sowie die in Kapitel 2 aufgeführten Ausführungen zu Verwendungszweck und Zielen und der Berechnungsmodus gem. Kapitel 4.

- Der Träger verpflichtet sich, entsprechend der Zuweisung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die von ihm verwendeten Mittel des jeweiligen Förderjahres in der Datenbank KiDz nachzuweisen.
- Für die Zuweisung der Mittel aus dem Sozialraumbudget für Kitas mit besonderen sozialräumlichen Anforderungen (Interkulturelle Arbeit und Kita-Sozialarbeit) ist ein jährlicher Verwendungsnachweis bis zum 31.03. des Folgejahres einzureichen.
- Fortbildungskosten für Kita-Sozialarbeit<sup>3</sup>  
Nach § 25 Absatz 1 KiTaG sind Fortbildungskosten Bestandteil der Personalkosten, für die das Land Zuweisungen gewährt. Die Regelung, dass die nachgewiesenen Kosten der Fortbildung bis zur Höhe von 1 v. H. der übrigen zuwendungsfähigen Personalkosten bei der Landeszuwendung berücksichtigt werden können, bezieht sich allerdings auf § 21 KiTaG, § 22 KiTaG und § 23 KiTaG und somit auf die Regelpersonalausstattung.

## 7. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft und bleibt bis zum Beschluss des Jugendhilfeausschusses über eine neue diesbezügliche Richtlinie wirksam.

Es ist beabsichtigt, eine Überarbeitung mit Wirkung zum 1. Januar 2029 vorzunehmen.

---

<sup>3</sup> <https://kita.rlp.de/kita-in-rheinland-pfalz/sozialraumbudget-und-kita-sozialarbeit>